



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 6. September 2024

Nummer 36

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	285	198 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	290
194 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	285	199 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Beelen	290
195 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebietes „Gräftenhof Reckfort“ im Gebiet des Kreises Steinfurt im Regierungsbezirk Münster als geschützter Landschaftsbestandteil	285	200 Bekanntmachung der Gewässerschautermine 2024 für die Gewässer 1. und 2. Ordnung im Bezirk Münster	293
196 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	290	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	294
197 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	290	201 Allgemeinverfügung zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Niederschriften von Trinkwasseruntersuchungsergebnissen	294

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

194 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0134/24/00188992643/0051.U

Münster, den 26.08.2024
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Oxeno GmbH & Co.KG, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 13.06.2024, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Butadien-Betrieb auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 59, Flurstück 60) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Umsetzung von Maßnahmen aus dem überarbeiteten Sicherheitskonzept und weitere Optimierungsmaßnahmen.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Kennerknecht

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 278

195 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebietes „Gräftenhof Reckfort“ im Gebiet des Kreises Steinfurt im Regierungsbezirk Münster als geschützter Landschaftsbestandteil

Präambel

Das Gebiet „Gräftenhof Reckfort“ wurde mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 14.06.2002, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26 vom 28.06.2002, erstmalig als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Die damalige Ausweisung erfolgte auf Grund des Antrages der Stiftung „Niederdeutscher Gräftenhof“, vorgelegt durch Herrn Dr. F.-W. A. Reckfort.

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um eine Gräftenanlage einschließlich Gräftenhof in einer Gesamtgröße von ca. 1,2 ha. Innerhalb des geschützten Bereiches befindet sich eine mit Verordnung vom 14.03.2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 13.04.2012, als Naturdenkmal ausgewiesene Stieleiche. Drei weitere Naturdenkmale finden sich in unmittelbarer Nähe.

Wertbestimmende Merkmale für die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil sind der Gräftenhof und seine kulturhistorische Bedeutung sowie die hohe Bedeutung der Gräfte als Laichgewässer für Amphibien wie Erdkröte, Grasfrosch, Wasserfrosch, Teichfrosch und Bergmolch sowie die umgebenden Gebäude- bzw. Gehölzstrukturen für Schleiereule, Steinkauz, Garten- und Hausrotschwanz als Bruthabitat.

Darüber hinaus konnten weitere besonders bzw. streng geschützte Arten wie Eisvogel, Zwergtaucher und Mittelspecht nachgewiesen werden.

Die nachgewiesenen Arten zeigen die hohe Bedeutung der Biotope der Gräftenanlage innerhalb der münsterländischen Parklandschaft als artenreiche Kulturlandschaft.

Ziel dieser Verordnung ist es daher die Sicherung des geschützten Landschaftsbestandteiles „Gräftenhof Reckfort“ weiterhin zu gewährleisten.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

§ 1 Schutzgebiet

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

§ 3 Allgemeine Verbotsregelungen

§ 4 Nicht betroffene Tätigkeiten

§ 5 Ausnahme

§ 6 Befreiungen

§ 7 Gesetzlich geschützte Biotope

§ 8 Bußgeld und Strafvorschriften

§ 9 Verfahrens- und Formvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

Anlagen I Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000

II Detailkarte im Maßstab 1 : 2 500

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 43 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024 S. 156 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. Jahrgang 2024 Teil I Nr. 153)

sowie

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)

wird verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Im Kreis Steinfurt wird in der Gemeinde Nordwalde, Gemarkung Nordwalde der geschützte Landschaftsbestandteil „Gräftenhof Reckfort“ in einer Größe von ca. 1,2 ha gemäß § 29 BNatSchG ausgewiesen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Nordwalde

Flur 20

Flurstücke 166 tlw. und 168.

- (2) Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 20 000 (Übersichtskarte als Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1 : 2 500 (Detailkarte als Anlage II)

dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Darstellung der in Absatz 1 genannten Flurstücke sowie die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergeben sich aus der als Anlage II zu dieser Verordnung bezeichneten Karte im Maßstab 1 : 2 500.

- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster
Höhere Naturschutzbehörde
Nevinghoff 22
48147 Münster

b) Landrat des Kreises Steinfurt
Untere Naturschutzbehörde
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

c) Gemeinde Nordwalde
Bispingallee 15
48356 Nordwalde

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Gehölzbestände sowie des Stillgewässers;
 - b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
 - c) zur Erhaltung eines kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsraumes um ein Herrenhaus mit Gräftenanlage;
 - d) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung;
 - e) wegen der besonderen Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und
 - f) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind, soweit § 4 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt, die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen soweit andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
 2. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (BauO NRW), öffentliche Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine bauaufsichtliche Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;
 3. Zelte oder andere, dem zeitlichen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen, Werbeanlagen oder Warenautomaten zu errichten sowie Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit diese nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
 4. Wege, Straßen oder Plätze anzulegen oder zu verändern;
Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Wege, Straßen und Plätze.
 5. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern;
Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Gewässer.
 6. den Grundwasserstand in den Flächen künstlich abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben und Dränagen);

7. Grabenfräse oder Mähkorb mit Absaugvorrichtung bei der Gewässerunterhaltung einzusetzen;
8. ober- und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen;
Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen.
9. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern;
Unberührt bleibt die Errichtung ortüblicher Weidezäune.
10. Abfälle, Schutt sowie andere landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, in den Boden einzubringen, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
11. Sportveranstaltungen sowie Open-Air-Veranstaltungen durchzuführen oder auszuüben;
12. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Vorhandene Laubwaldflächen dürfen nach forstlicher Endnutzung nicht mit nicht bodenständigen Laubgehölzen wieder aufgeforstet werden. Bei Erstaufforstungen dürfen nur bodenständige Laubholzarten gepflanzt werden;
13. Einzelbäume, Baumreihen oder -gruppen, Sträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
14. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleiben:

1. von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen an Bäumen;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung.

§ 5

Ausnahme

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 3 erteilen, soweit Schutzziel und Schutzzweck dem nicht entgegenstehen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist,

oder

- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.
Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 31 Abs. 4 LNatSchG NRW entsprechend.

§ 7

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 42 LNatSchG NRW über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 8

Bußgeld und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I, S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 9

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 LNatSchG NRW gilt:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 10

Inkrafttreten

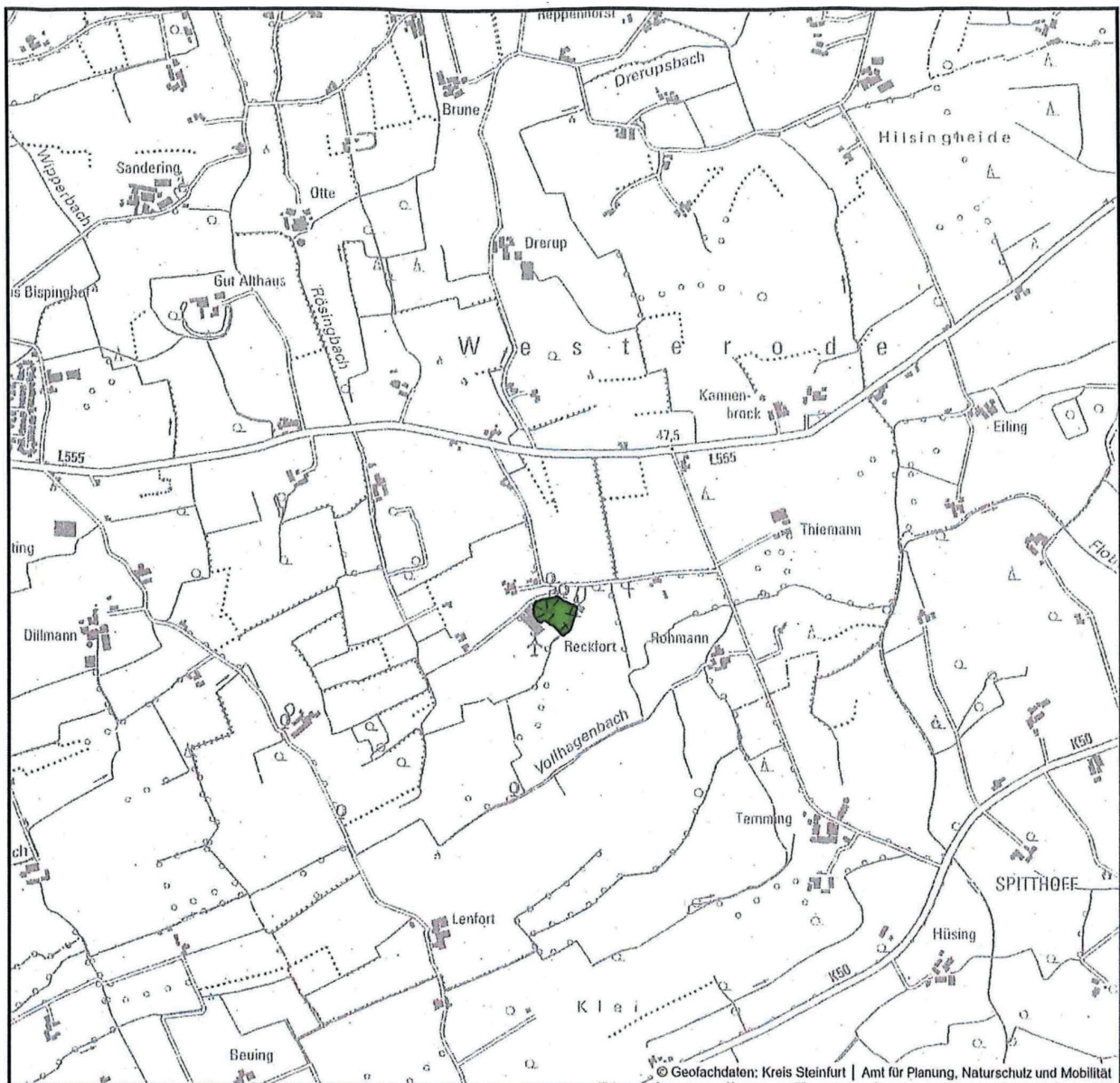
Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 21. 8. 2024

Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
Az.: 51.1-010-ST/2023.0001



Andreas Bothe



Geschützter Landschaftsbestandteil "Gräftenhof Reckfort"

Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes "Gräftenhof Reckfort",
GMK Nordwalde, Gemeinde Nordwalde, Kreis Steinfurt als geschützter Landschaftsbestandteil.



1:20.000

Legende



geschützter
Landschaftsbestandteil

Münster, 22.8.2024
Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-010-ST/2023.0001

DGK 3810/34

Andreas Bothe



© Geofachdaten: Kreis Steinfurt | Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität

Geschützter Landschaftsbestandteil "Gräftenhof Reckfort"


Detailkarte

Anlage II zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Gräftenhof Reckfort", GMK Nordwalde, Gemeinde Nordwalde, Kreis Steinfurt als geschützter Landschaftsbestandteil.



1:2.500

Legende

 geschützter Landschaftsbestandteil

Münster, 22.8.2024
Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-010-ST/2023.0001


Andreas Bothe

DGK 3810/34

196 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Münster Münster, den 30. August 2024
Dezernat 34

34.01-A 16/2024

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 22. August 2024 Frau Nadja Marschan mit Wirkung vom 01. September 2024 zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XXVII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 290

197 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Herrn Houssein Babali

Letzte hier bekannte Anschrift:

Elsa-Brandström-Str. 28

58507 Lüdenscheid

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 26.06.2024 Az.: 27.2.21-54S0-025280-4 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster Dezernat 27 Albrecht-Thaer-Str. 9 - Raum N 3085 - 48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 28.08.2024

Bezirksregierung Münster
Dezernat 27

Im Auftrag
gez. Sperl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 290

198 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Frau

Karin Vogt

Letzte hier bekannte Anschrift:

Hasenpatt 78

32139 Spenge

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 05. August 2024, Az.: 27.2.19-50S0-540742-1 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster Dezernat 27 Albrecht-Thaer-Str. 9 - Raum N 3081 48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 27.08.2024

Bezirksregierung Münster
Dezernat 27

Im Auftrag
gez. Pennekamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 290

199 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Beelen

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Beelen zur Übertragung der Aufgabe der Ausgabe von elektronischen Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten an die im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Beelen gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer durch die Gemeinde Beelen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 27.08.2024

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-214/2024.0001

Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Ausgabe von elektronischen Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten, ausgestellt durch das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr (Sachgebiet Ausländerbehörde) des Kreises Warendorf, an die in Beelen gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer durch den Bürgerservice der Gemeinde Beelen

Zwischen der Gemeinde Beelen, vertreten durch den Bürgermeister, Warendorfer Str. 9, 48361 Beelen und dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, wird gemäß §§ 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Ausgabe von elektronischen Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten, ausgestellt durch den Kreis Warendorf, ausgehändigt durch die Gemeinde Beelen geschlossen:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Beelen verpflichtet sich, für den Kreis Warendorf die in § 2 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durchzuführen (§ 23 Abs. 1 Var. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 GkG NRW)
- (2) Ein Übergang von Zuständigkeiten in aufenthaltsrechtlichen oder damit verbundenen passrechtlichen Angelegenheiten oder aber für ausländerrechtliche Entscheidungen auf die Gemeinde Beelen erfolgt nicht. Die Rechte und Pflichten des Kreises Warendorf als untere Ausländerbehörde bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien

- (1) Die Ausländerbehörde des Kreis Warendorf ist nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zuständig für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem AufenthG und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen. In diesem Zusammenhang besteht auch die Zuständigkeit für die Aushändigung von elektronischen Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten an die betreffenden Ausländerinnen und Ausländer. Die Gemeinde Beelen übernimmt die Aushändigung der elektronischen Aufenthaltstitel für Ausländerinnen und Ausländer, die in ihrem Zuständigkeitsbereich gemeldet sind, und führt nachfolgende Aufgaben durch:
 - Annahme der von der Ausländerbehörde postalisch an die Gemeindeverwaltung Beelen versandten elektronischen Aufenthaltstitel und Reisedokumente;
 - Aushändigung der erhaltenen Aufenthaltstitel und Reisedokumente an die dort vorsprechenden Ausländerinnen und Ausländer gegen schriftliche Bestätigung des Erhalts;
 - Ggf. Einzug der von der Ausländerbehörde mit Seriennummer bezeichneten abgelaufenen Ausweisdokumente und Aufenthaltstitel.
 - postalischer Versand der Empfangsbestätigung und der eingezogenen abgelaufenen Dokumente an die Ausländerbehörde.
 - sofern der Aufenthaltstitel bzw. Reiseausweis nach Ablauf von vier Wochen nicht im Bürgerservice der Gemeinde Beelen abgeholt wurde, wird dieser mit einem entsprechenden Vermerk an die Ausländerbehörde zurücksendend.
- (2) Der Kreis Warendorf verpflichtet sich, die elektronischen Aufenthaltstitel und Reiseausweise nach Erhalt von der Bundesdruckerei und anschließender eigener elektronischer Erfassung postalisch an die Gemeinde Beelen zu senden. Sofern Dokumente durch die Gemeinde Beelen einzuziehen sind, werden diese mittels Seriennummer näher bezeichnet. Er verpflichtet sich, die betreffenden Ausländerinnen und Ausländer schriftlich über die Ankunft sowie die Möglichkeit der Abholung des elektronischen Aufenthaltstitels bei der Gemeinde Beelen zu informieren. Darüber hinaus steht der Kreis Warendorf für evtl. Rückfragen in Einzelfällen (während der Öffnungszeiten der Gemeinde Beelen) an Wochentagen bis maximal 16 Uhr telefonisch zur Verfügung. An Wochenenden ist keine telefonische Verfügbarkeit vorzuhalten. An die Abholung elektronischer Aufenthaltstitel und Reisedokumente, die nach Ablauf von vier Wochen nicht in Beelen abgeholt wurden, wird seitens des Kreises Warendorf erinnert. Die Abholung kann dann nur in den Räumlichkeiten der Ausländerbehörde in Ahlen erfolgen. Zu diesem Zweck übersendet die Gemeinde Beelen die nicht abgeholt Dokumente nach Ablauf von vier Wochen zurück an die Ausländerbehörde.

§ 3 Qualitätsstandard, Qualitätsverbesserungen

- (1) Die Gemeinde Beelen und der Kreis Warendorf sind bestrebt, den oben beschriebenen Service stets fortzuentwickeln. Zu diesem Zweck finden regelmäßige Gespräche statt.
- (2) Die Vertragspartner nennen gegenseitig konkrete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und Erreichbarkeiten. Änderungen der Kontaktdaten werden dem Vertragspartner jeweils unmittelbar mitgeteilt.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die durch die Gemeinde Beelen übernommenen Tätigkeiten werden in Form einer Pauschale je Aushändigungsfall gegenüber der Ausländerbehörde des Kreises Warendorf abgerechnet. Die Pauschale beträgt 5,00 € je Aushändigungsfall. Die Pauschale berücksichtigt, dass einzelne Aushändigungsfälle auch die Aushändigung von zwei Dokumenten (elektronischer Aufenthaltstitel und Reisedokument) beinhalten können.
- (2) Die Pauschale wird zum Ende eines Jahres (31.12.) fällig. Zur Abrechnung teilt die Gemeinde Beelen der Ausländerbehörde des Kreises Warendorf mit, wie viele Aushändigungsfälle im jeweiligen Kalenderjahr in Beelen durchgeführt wurden.
- (3) Eine Änderung des Erstattungsbetrages pro Fall kann schriftlich vereinbart werden. Hierzu bedarf es keiner Änderung der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
- (4) Sollte dieser Vertrag zukünftig von der Finanzverwaltung als umsatzsteuerpflichtig angesehen werden, geht dieses Steuerrisiko (derzeit 19 % USt) zu Lasten des Kreises Warendorf.

§ 5 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von der Gemeinde Beelen eingehalten. Da die Gemeinde Beelen die Dienstleistung für den Kreis Warendorf durchführt, ist es erforderlich, die Daten -insbesondere zum Aufenthaltsrecht der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer an die Gemeinde Beelen weiterzugeben. Das Speichern Nutzen und Übermitteln von personenbezogenen Daten ist nur in dem Umfang zulässig, als dass die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Evtl. gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

§ 6 Haftung

Die Gemeinde Beelen haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines nicht von ihr zu vertretenden Mangels verursacht worden sind.

§ 7 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2029. Sie verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht spätestens 6 Monate vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird.

§ 8 Kündigung aus wichtigem Grund

Die Vereinbarung kann abweichend von § 7 aus wichtigem Grund jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen für eine der beiden Vertragsparteien nicht mehr zumutbar ist.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der in § 3 genannte Qualitätsstandard nicht kontinuierlich erreicht wird sowie wenn die Verpflichtungen aus § 2 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.

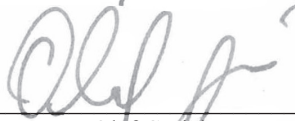
§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Kreis Warendorf und die Gemeinde Beelen sichern für diesen Fall zu, die getroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Warendorf, den

17/07/24



Dr. Olaf Gericke
Landrat

Gemeinde Beelen
Der Bürgermeister

Beelen, den

25. 07. 2024



Rolf Mestekemper
Bürgermeister

200

**Bekanntmachung der Gewässerschautermine 2024
für die Gewässer 1. und 2. Ordnung im Bezirk Münster**

Bezirksregierung Münster
Dezernat 54
Wasserwirtschaft

Wochentag	Datum	Zeit	Schaubereich	Treffpunkt der Schaukommission
Donnerstag	07.11.2024	08:30 Uhr	Unteres Dinkelgebiet, Kreis Borken	Schepers Mühle, Drostenpl. 1a, 48599 Gronau
Freitag	08.11.2024	08:30 Uhr	Mittleres Dinkelgebiet, Kreis Borken	Heimathaus Eppingscher Hof, Markt 10, 48619 Heek
Dienstag	12.11.2024	09:00 Uhr	Untere Berkel, Stadt Coesfeld, Kreis Coesfeld	Parkplatz Heidehof, Goxel 37A, 48653 Coesfeld
Donnerstag	14.11.2024	09:00 Uhr	Unteres Berkelgebiet, Kreis Borken	Wirtshaus am Gänsemarkt, Lindenallee 32, 48691 Vreden
Freitag	15.11.2024	09:00 Uhr	Dinkel, Gemeinde Rosendahl, Kreis Coesfeld	Parkplatz Sportplatz Rosendahl-Holt- wick, Bahnhofstr. 2, 48720 Rosendahl
Montag	18.11.2024	10:00 Uhr	Gewässer Ems II, Stadt Sassenberg und Stadt Warendorf, Kreis Warendorf	Stauanlange Dackmar
Montag	25.11.2024	10:00 Uhr	Gewässer Ems I, Winkhaus Altarm - Brücke Alte Schifffahrt (Kanueinstieg)	Parkplatz Firmengelände Winkhaus - Kreisverkehr Hans-Geiger-Str/ August-Winkhaus-Straße in Telgte
Dienstag	26.11.2024	09:30 Uhr	Oberes Dinkelgebiet, Kreis Borken	Gaststätte Enseling, Heeker Straße 37, 48739 Legden-Asbeck
Mittwoch	11.12.2024	08:30 Uhr	Bocholter Aa, Kreis Borken	Kreisverwaltung Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, Parkplatz-Kreistankstelle
Donnerstag	12.12.2024	09:00 Uhr	Obere Berkel, Stadt Billerbeck, Kreis Coesfeld	Heinrich Brinkmann, Gantweg 11, 48727 Billerbeck
Montag	16.12.2024	09:00 Uhr	Mittlere Berkel, Gemeinde Rosendahl, Kreis Coesfeld	Gaststätte Grüner, Fabianus-Kirch- platz 5, 48720 Rosendahl
Mittwoch	18.12.2024	09:00 Uhr	Berkel im Bereich Stadtlohn, Stadt Stadtlohn	Technisches Rathaus, Mühlenstraße 42, 48703 Stadtlohn

Gem. § 95 Abs. 2 LWG wird hiermit der **Schauplan 2024** öffentlich bekannt gemacht und den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unteren Naturschutzbehörde

Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.
Münster, den 30. August 2024

Im Auftrag
gez. Nikolic
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 293

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

201 Allgemeinverfügung zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Niederschriften von Trinkwasseruntersuchungsergebnissen

- Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) -

Aufgrund des § 44 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, wird Folgendes bestimmt:

1. Für die Niederschriften der Trinkwasseruntersuchungsergebnisse nach §§ 28, 29, 32 und 61 TrinkwV ist ab Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung ein einheitliches EDV-Verfahren zu verwenden. Als EDV-Verfahren wird die Softwareschnittstelle bezeichnet, die den Austausch von Daten ermöglicht.

Die für das einheitliche EDV-Verfahren verbindlich anzuwendenden Formate und Schnittstellen („Schnittstellenbeschreibung für den Datentransfer an das Trinkwasserdatenerfassungs- und Informationssystem (TEIS)“) stehen in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des IWW Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wasser (www.iww-online.de) im Download-Bereich zur Verfügung.

Die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter können in Einzelfällen Abweichungen von der Schnittstellenbeschreibung zulassen, wenn dadurch die Berichtspflicht gemäß § 69 Abs. 1 TrinkwV nicht beeinträchtigt wird.

2. Die Betreiber einer Wasserversorgungsanlage gemäß § 2 Nummer 3 TrinkwV haben ab Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung die oben genannte TEIS-Schnittstelle in der jeweils aktuellen Fassung für die Übermittlung der Trinkwasseruntersuchungsergebnisse an die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter nach § 44 Abs. 2 Satz 2 TrinkwV zu verwenden.

Die Betreiber einer Wasserversorgungsanlage können abweichend auch veranlassen, dass die Ergebnisse jeder Untersuchung durch das von ihnen beauftragte Labor unmittelbar an die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter weitergeleitet werden. Die sich aus § 47 TrinkwV ergebenden besonderen Anzeige- und Handlungspflichten bleiben unberührt.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Bekanntmachung der Neufassung, vom 12. November 1999, in der jeweils geltenden Fassung, gilt diese Allgemeinverfügung zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die bisher geltende Fassung vom 15.08.2023 wird dadurch abgelöst.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung liegt im LANUV NRW, Dienstgebäude Wuhanstraße 6 in 47051 Duisburg - Fachbereich 52 - aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des LANUV (www.lanuv.nrw.de) veröffentlicht.

Begründung:

Aufgrund des § 4 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) i.V.m. Teil B Anhang II Nr. 21.4.4 des Verzeichnisses der ZustVU ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen Nr. 1 und 2 dieser Verfügung ist § 44 Abs. 2 TrinkwV. Danach kann eine andere auf Grund Landesrechts zuständige Stelle u.a. bestimmen, dass ein einheitliches EDV-Verfahren anzuwenden ist.

Das Melde- und Berichtswesen soll im Land NRW elektronisch einheitlich geregelt werden.

Zur Vereinheitlichung der Systeme auf der gesamten Berichtsebene berichten bereits die Gesundheitsämter im Land Nordrhein-Westfalen jährlich die Trinkwasserdaten an das LANUV NRW elektronisch und im jeweils aktuellen TEIS/ZTEIS-kompatiblen Format.

Zur weiteren Vereinheitlichung des Verfahrens dient diese Allgemeinverfügung.

Mit der Festlegung zur Verwendung des oben genannten einheitlichen EDV-Verfahrens wird die Voraussetzung geschaffen, dass die Daten kompatibel sind und beim Gesundheitsamt direkt in die bestehenden Datenbanken der Behörden eingepflegt und zur Erfüllung der Berichtspflichten gemäß § 69 Abs. 1 TrinkwV und der EU-Berichterstattung (EU-Trinkwasserrichtlinie) genutzt werden können.

Gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 TrinkwV ist der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage verpflichtet, dem Gesundheitsamt innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Untersuchung nach der TrinkwV eine Kopie der Niederschrift der Untersuchungsergebnisse zu übersenden. Die Ergebnisse der gemäß TrinkwV durchgeführten Analysen sind dem Gesundheitsamt ab Inkrafttreten der Allgemeinverfügung in elektronischer Form und im festgelegten TEIS-Format zu übermitteln. Die Verwendung der Schnittstelle für die Datenübergabe hat durch den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage zu erfolgen.

Entsprechendes gilt für die Untersuchungsstelle, sofern die unmittelbare Weiterleitung der Ergebnisse an die Gesundheitsämter durch den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage veranlasst worden ist.

In Einzelfällen sind die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter berechtigt, Abweichungen von der Schnittstellenbeschreibung zuzulassen, wenn dadurch die Berichtspflicht gemäß § 69 Abs. 1 TrinkwV nicht beeinträchtigt wird.

Durch die Verwendung einheitlicher Datenformate wird der Erfassungsaufwand für alle Beteiligten erheblich reduziert. Die Einführung eines einheitlichen EDV-Verfahrens dient der Kompatibilität, der Sicherstellung einer hohen Qualität und einer zeitnahen Übersendung von Untersuchungsergebnissen.

Die Vorgabe und Verwendung eines einheitlichen EDV-Verfahrens ist für die Erfüllung der Informations- und Berichtspflichten gemäß Trinkwasserverordnung zwingend erforderlich.

Gegenüber der Vorversion vom 15.08.2023 wurde „§ 29“ in Satz 1 Nr. 1 hinzugefügt. In Nr. 2 Satz 2 gestrichen wurde der Halbsatz „sofern das Labor die oben genannte Schnittstelle verwendet“. Beide Änderungen dienen zur Klarstellung des Geltungsbereiches dieser Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht, bei dem der Beschwerter seinen Sitz hat (Adresse und Zuständigkeitsgebiete unter „Hinweise Verwaltungsgerichte“), erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch

das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. 1 S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:


Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Zuständigkeitsbezirke und Adressen der Verwaltungsgerichte sind nachfolgend aufgeführt:

- Das Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg.
- Das Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstrasse 1, 59821 Arnsberg) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest.
- Das Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel.
- Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna.
- Das Verwaltungsgericht Köln (Appellhofplatz, 50667 Köln) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises.
- Das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32389 Minden) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn.
- Das Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 381 48147 Münster) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf.

Duisburg, den 29.7.2024

Im Auftrag



(Dr. Friederike Victoris)

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster